



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 4. April 2018

Schriftliche Frage im März 2018

Arbeitsnummer 388

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2018

Arbeitsnummer 388

Frage Nr. 388:

In welchem Umfang haben aus Sicht der Bundesregierung Auszubildende mit Behinderungen, die in einem Wohnheim untergebracht sind und die Wochenenden und Ferienzeiten bei ihren Eltern verbringen, ergänzend zum Ausbildungsgeld gem. §§ 122, 123 Absatz 1 Nr. 2 SGB III einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeit, insbesondere auf die anteilige Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung in der elterlichen Wohnung, sofern die Eltern Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von der Zahl der betroffenen Leistungsberechtigten und Haushalte in dieser Konstellation?

Antwort:

Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 123 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bemisst, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In besonderen Härtefällen können darlehensweise ergänzende Leistungen u.a. zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist vom Jobcenter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Zahl der betroffenen Leistungsberechtigten und Haushalte.